

**Einfuhr- / Wiedereinfuhrgesuch für einen Hund oder eine Katze**(bitte in Druckbuchstaben **vollständig** ausfüllen, pro Tier ist ein Gesuchsformular einzureichen)

<b>Gesuchsteller/in</b> (Unter dieser Adresse muss der Gesuchsteller/in vor seiner Abreise erreichbar sein, falls Rückfragen bestehen. Daher bitte unbedingt vollständig ausfüllen.):		
Name: .....		
Adresse:.....		
E-mail: .....		
Telefon/Fax : .....		
<b>Grund der Einfuhr:</b>		<b>Land</b> (aus dem das Tier eingeführt bzw. wiedereingeführt wird):
<input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr eines Tieres nach Auslandsaufenthalt <input type="checkbox"/> Einfuhr eines Tieres:   ○ Definitiv ○ Kurzaufenthalt (max. 3 Monate) ○ Umzugsgut		
<b>Datum der Einreise:</b>	<b>Schweizerisches Eingangszollamt:</b>	
<b>Ggf. frühere Einfuhrbewilligungen (Nummer angeben):</b>		
<b>Adresse/Bestimmungsort</b> in der <b>Schweiz</b> (nur falls nicht mit obiger Adresse identisch):		
Name: .....		
Adresse:.....		
E-mail:.....		
Telefon/Fax : .....		
<b>Angaben zum Tier</b>		
Tierart:	Geschlecht:	Geburtsdatum:
Rasse:	Farbe:	Geburtsland:
Mikrochip-Nr./Tätowierung:		
<b>Für Hunde: Ist das Tier kupiert?</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ( <input type="checkbox"/> Schwanz / <input type="checkbox"/> Ohren)
<b>Wichtig:</b> Die Einfuhr von kupierten Hunden in die Schweiz ist verboten. Kupierte Hunde dürfen nur für Kurzaufenthalte (max. 3 Monate) in Begleitung des Tierhalters (mit Wohnsitz im Ausland) eingeführt werden oder wenn es sich um Umzugsgut handelt. Hierfür muss der Hund während mindestens der letzten 6 Monate vor dem Einreisedatum nachweislich vom Gesuchsteller gehalten worden sein.		
<b>Tollwutimpfstatus des Tieres</b>		
Datum der letzten Tollwutimpfung (und in welchem Land): (unbedingt eine <b>Kopie des Impfausweises</b> beilegen!)		
Frühere Tollwutimpfdaten (und in welchem Land): (unbedingt eine <b>Kopie des Impfausweises</b> beilegen!)		
Datum der Blutentnahme zur Bestimmung des Antikörpertiters: (unbedingt eine <b>Kopie des Laborberichtes</b> beilegen!)		
<b>Wichtig:</b> Die Blutentnahme ist nicht nötig bei Tieren, die bis zum Einreisedatum lückenlos in Abständen von maximal 12 Monaten gegen Tollwut geimpft wurden, wenn mindestens zwei aufeinanderfolgende Impfungen in einem Land ohne urbane Tollwut erfolgten.		
Datum /Ort:		Unterschrift:

**Einsenden an:**Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 161, **3003 Bern****Fax:** +41(0)31 323 85 22E-mail: [import.export@bvet.admin.ch](mailto:import.export@bvet.admin.ch)